bes Geschäftsbetriebes des Rekurrenten nicht ganz in der Ordnung fei, und bezeichne ber Gemeinderat von Groß-Dietmul benfelben als einen Schwindler. Die Ausweisung fei baber gerechtfertiat.

D. Der Gemeinderat von Groß-Dietropl bemerkt, Alchenberger habe dort nie Riederlaffungsbewilligung erhalten, sondern fei nur eine Zeit lang Aufenthalter gewesen. Ginen Beimatschein habe berselbe devoniert gehabt, ihn aber wieder erhoben und sich jest auch beim bortigen Sektionschef angemelbet.

E. Einer Ruschrift ber aargauischen Polizeidirektion an ben Gemeinderat von Groß-Dietwill ift zu entnehmen, daß die bebingte Freilassung des Alchenberger am 24, August 1893 erfolgte von welchem Datum an er bis zu Ende seiner Strafzeit, 24. Dezember 1893, unter amtlicher Kontrolle stand.

Das aargauische Obergerichtspräsidium endlich teilte mit. baß Alchenberger unterm 24. Juni 1892 vom Begirkagericht Rhein= felben nicht zu Buchthaus, sondern zu Gefängnis und einjähriger Ginftellung im Aftivburgerrecht nach erftandener Strafe verurieilt murde.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

Gemäß Art. 45, Abs. 2 B.-B. kann die Niederlaffung auß= nahmsweise denjenigen verweigert oder entzogen werden, welche infolge eines strafgerichtlichen Urteils nicht im Besitze der burger= lichen Rechte und Ehren sind. Im vorliegenden Kall ergibt sich nun allerdings, daß der ausgewiesene Rekurrent eine Niederlas= fung nicht befaß, sondern bloger Aufenthalter war. Hingegen kann tropbem keinem Zweisel unterliegen, daß die garantierte Riederlassungsfreiheit auch dadurch verletzt werden kann, bag einem Aufenthalter der Aufenthalt entzogen wird, und muß daher auf die Sache felbst eingetreten werden. Run steht zunächst fest, daß gegen den Rekurrenten, und zwar unterm 24. Juni 1892 ein Strafurteil des Begirkogerichtes Rheinfelben ausgefällt murbe, welches Urteil dann das aargauische Obergericht bestätigte. Obwohl nun genanntes Urteil vom Bezirksgericht als Zuchtpolizei= gericht ausging, so kann doch angesichts bes in Frage stehenden Bergehens des wiederholten Betrugs und namentlich auch mi Rücksicht auf die bedeutende Strafe von 18 Monaten Gefängnis

und nachheriger einjähriger Einstellung im Aftivburgerrecht kein Zweifel obwalten, daß dieses Urteil allerdings im Sinne ber Bundesverfassung als ein strafgerichtliches und nicht etwa als ein blokes polizeigerichtliches zu betrachten ist. Infolge dieses ftrafgerichtlichen Urteils nun wurde Rekurrent für bie Dauer eines Jahres nach "erstandener Gefängnisstrafe" in seinen burgerlichen Rechten und Ehren eingestellt. Wenn nun auch im vorliegenden Rall, da die Gefängnisftrafe in Wirklichkeit nicht gang abgesessen wurde, sondern vorher schon bedingte Freilassung eintrat, das Datum der lettern, 24. August 1893, als Beginn der Ehrenftrafe angesehen wird, so ergibt sich doch auch bei dieser dem Refurrenten gunftigen Annahme, daß diese Ehrenstrafe im Momente ber Ausweisung durch ben Gemeinderat Groß-Dietwyl, 17. Mai 1894, noch nicht abgelaufen und Rekurrent damals noch nicht im Besitze der bürgerlichen Rechte und Ehren war. Unter diesen Umständen aber war die Wegweifung des Alchenberger auf Grund des Art. 45, Abs. 2 B.-B. zulässig und zwar um so mehr, als sich nicht ergibt, daß die Gemeindebehorde von Groß= Dietwyl schon von Anfang an die zu Lasten des Rekurrenten bestehende Ehrenftrafe gekannt und tropdem seinen Aufenthalt geduldet habe (Salis, Bundesrecht II, 407).

> Demnach hat bas Bunbesgericht erfannt:

Der Rekurs wird als unbegründet abgewiesen.

## 115. Urteil vom 8. November 1894 in Sachen Scherrer.

A. Frau Abelheid Scherrer=Deck halt sich in Niederurnen auf, während ihr Mann in Amden wohnt. Als dieselbe beim Ge= meinbeamt Umden um Ausstellung besonderer Ausweisschriften nachsuchte, protestierte ihr Ehemann dagegen, und es entschied in der Folge der Regierungsrat des Kantons St. Gallen als Rekursbehörde, in Bestätigung eines bezüglichen Entscheides feines

737

Polizei= und Militärdepartementes, unterm 11. September 1894 babin, daß der Frau Scherrer keine Ausweisschriften auszustellen feien. Dabei wurde wesentlich Folgendes in Erwägung gezogen : Das Bundesrecht regle nur die Cheschliegung und Chetrennung. nicht aber das Rechtsverhältnis der Chegatten während der Che: speziell entscheide über die Pflicht zum ehelichen Zusammenleben bas kantonale Recht (Amtliche Sammlung XVIII, Entscheidung in Sachen Indermauer). Aus der Bestimmung des Art. 244 c ber st. gallischen Civilprozeffordnung, laut welcher, wenn die Barteien durch ein Matrimonialurteil zusammengewiesen seien und Widerrechtlichkeit vorliege, unter gewissen Bedingungen die Strafeinleitung erfolge, sei analog zu schließen, daß die Bflicht der Chegatten zum Zusammenleben bestehe, so lange keine Chescheidung vorliege. Ferner habe nach Art. 4 des Bundesgesetzes betreffend die civilrechtlichen Verhaltniffe die Chefrau den Wohnfitz des Mannes zu teilen, und seien in casu keine Ausnahme= verhältnisse bezeichnet worden, welche das Getrenntleben recht= fertigen könnten. Durch die Ausstellung von Ausweisschriften nun wurde das Getrenntleben der Chegatten begunftigt und das Recht des Chemannes geränkft.

B. Gegen diesen Entscheid erklätte Frau Scherrer-Deck unterm 23. September 1894 den staatsrechtlichen Rekurs an das Bunbesgericht mit dem Antrage auf Aufhebung genannten Entscheibes. Bur Begründung wird angeführt : Art. 45 B.-B. verleihe jedem Schweizer bas Recht, fich innerhalb bes schweizerischen Gebietes an jedem Orte niederzulassen, wenn er einen Heimatschein ober eine andere gleichbedeutende Ausweisschrift besitze; gemäß dem gleichen Artikel durfe die Riederlassung nur aus strafrechtlichen cder strafprozessualen Gründen verweigert oder entzogen werden. Daraus folge, daß die Rantone ihren Burgern und Miteidge= noffen aus andern als den erwähnten Gründen die Aushingabe ber zur Niederlassung nötigen Ausweisschriften nicht verweigern dürften, indem sonst das durch Urt. 45 B.=B. gewährleistete Recht illusorisch murde. In casu sei nun das Vorhandensein von Berweigerungsgründen obgenannter Urt nicht einmal behauptet. In Glarus und Schwyz werden denn auch in analogen Källen Ausweisschriften ausgestellt; es sei dies in casu um so gerecht=

fertigter, als Refurrentin, die von ihrem sorglosen Manne getrennt leben musse, um ihren Unterhalt zu verdienen, der Schriften bedürfe. Dieselben seien übrigens ein Korrelat der Freisheit der Person, die durch Art. 2 und 5 B.=B. gewährleistet sei. Im st. gallischen Rechte sei keine Bestimmung zu sinden, laut der die eheliche Folgepflicht durch Vorenthaltung von Ausweissichriften erzwungen werden könne; eine solche Vorschrift sinde sich auch nicht im Bundesrechte. Ein Watrimonialurteil sei gegen die Resurrentin nicht ergangen.

C. Der Regierungsrat des Rantons St. Gallen beantragt Abweisung des Rekurses, indem er zur Begründung bemerkt: Das Recht zur Niederlaffung sei durch Art. 45 B.=B. an die Bedingung des Besitzes eines Beimatscheines oder einer gleichwertigen Ausweisschrift geknüpft. Run befite Rekurrentin eine folche nicht, sondern galten für fie die Beimatschriften des Ghe= mannes. Die Chefrau stehe nach dem hiefur maggebenden fantonalen st. gallischen Rechte unter der Vormundschaft des Ghe= mannes; nur mit Einwilligung bes lettern als gesetzlichen Bormunds könnte ihr daher ein besonderer Heimatschein ausgestellt werden. Hiemit stehe Art. 4 des Bundesgesetzes betreffend die civilrechtlichen Verhältnisse in Übereinstimmung, wonach der Bohnfitz des Chemannes als Wohnsitz der Chefrau gelte. Es würde sowohl dem Begriffe der Ehe als der ehelichen Gewalt bes Mannes widersprechen wenn der Chefrau freie Domizilwahlt. auch gegen den Willen des Chemannes, zustünde (Salis, Bundesrecht II, S. 71). Ein folches ehewidriges Getrennt= leben wurde nun durch Ausstellung von Ausweistchriften an die Chefrau ermöglicht. Man halte die Motive des angefochtenen Entscheides in allen Teilen aufrecht. Die Behauptung der Rekurrentin, daß fie am Wohnort des Chemannes weder von ihm, noch sonstwie ein anständiges Auskommen finden könne, sei neu und dortseits nicht vorgebracht worden.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

Gemäß Art. 45 Abs. 1 B.=B. hat jeder Schweizer das Recht, sich innerhalb des schweizerischen Gebietes an jedem Orte nieder= zulassen, wenn er einen Heimatschein oder eine gleichbedeutende Ausweisschrift besitzt. Aus dieser Vorschrift erwächst, wie die

bundesrechtliche Praxis anerkannt hat, den kompetenten Behörden. ipeziell Heimatbehörden, die Bflicht, den zu freier Niederlaffung berechtigten Bersonen auf Begehren Seimatscheine oder gleichbebeutende Ausweisschriften auszustellen, indem nur auf diese Weise die von der Bundesverfassung gewollte Niederlassungsfreiheit auch verwirklicht werden kann. Diese Pflicht der Behörden aus Art. 45 B.=B. ceffiert bagegen bezüglich derjenigen Personen. welchen genannter Artitel eben feine Riederlaffungsfreiheit aarantieren will. Als solche nennt nun Art. 45 in Alinea 1 und 2 diejenigen, bei welchen gewisse strafrechtliche oder armenpolizeiliche Voraussehungen zutreffen; weitere Katcgorien dagegen werden bajelbst nicht genannt. Hingegen versteht es sich nach allgemeinen Rechtsgrunbfaten von felbst, und ist übrigens durch die bundes= rechtliche Praris (Salis, Bunbesrecht II, S. 465 u. f.) an= erkannt, daß das Recht der freien Riederlassung nur von den= jenigen ausgeübt werden kann, welche rechtlich fähig find, einen eigenen Niederlassungswillen zu besitzen. Dies trifft nun bei bevormundeten Personen nicht zu; vielmehr ift für dieselben recht= lich der Wille bes Bormundes maßgebend, und können fie auch nur fraft seines Willens resp. mit seiner Zustimmung eine Niederlaffung aufgeben und eine neue begründen (Amtliche Sammlung II, S. 19; III, 29, 33, 496; V, 52). Refurrentin befindet sich nun als Shefrau in dieser Lage (hiezu Art. 4 des Bundesgesetzes betreffend die civilrechtlichen Verhältniffe); sie fann daher nur mit Zustimmung des Ghemannes eine Riederlaffung resp. ein Domizil, getrennt von ihm, begründen; wird aber diese Zustimmung erteilt, dann muß allerdings auch die Ausstellung von Ausweisschriften erfolgen. In casu liegt bagegen eine Zustimmung des Mannes nicht vor; vielmehr hat derselbe gegen die Ausstellung des verlangten Heimatscheines ausdrücklich protestiert. Unter biesen Umständen hat Rekurrentin allerdings kein Recht, die Ausstellung eines Heimatscheines zu verlangen. Wenn ste aber diese Verweigerung einer Ausweisschrift als einen Eingriff in die persönliche Freiheit bezeichnet, so mag dem gegenüber auf den bundesgerichtlichen Entscheid in Sachen Indermauer (Amtliche Sammlung XVIII, S. 73) verwiesen werden. Daselbst ift anerkannt, daß die kantonale Gefetgebung (speziell die ft. gal-

lische) befugt sei, die Pflicht zum ehelichen Rusammenleben zu einer erzwingbaren zu machen und eventuell fogar Strafeinleitung anzudroben.

> Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Der Rekurs wird als unbegründet abgewiesen.

IV. Glaubens- und Gewissensfreiheit. Liberté de conscience et de croyance.

116. Urteil vom 10. Oftober 1894 in Sachen Solfer.

A. Nachdem H. B. Holfer, Direktor der Polyglottenbuchdruckerei in Basel, Mitglied der Siebenten=Tag=Adventisten=Gemeinschaft, in den letzten Jahren zu wiederholten Malen wegen Übertretung bes Berhotes der Sonntagsarbeit (Kabritgeset Art. 14) mit Buffen belegt worden mar, welche dann durch die Versteigerung seines Hausrates realisiert werden mußten, verurteilte ihn bas Basler Polizeigericht unterm 16. August 1894 wegen der gleichen Übertretung zu einer Bufe von 200 Fr. resp. 40 Tagen Saft und drei Wochen Gefängnis. Zugleich wurde dem Holfer für ben Wiederholungsfall Schließung der Fabrit angedroht. Unterm 30. August 1894 bestätigte sobann das Appellationsgericht von Baselstadt das polizeigerichtliche Urteil, indem es in seinen Erwägungen ausführte: das in Art, 14 bes Bundesgesetzes vom 23. Marz 1877 aufgestellte Berbot ber Sonntagsarbeit in den dem Fabritgesetz unterstellten Gewerben sei ein unbedingtes, für alle Einwohner geltendes und bezwecke aus fozialpolitischen Gründen, den Sonntagen den Charafter allgemeiner Rubetage gu verleihen. Es fei daher von den Bundesbehörden öfter ausgesprochen worden, daß diefes Berbot, insofern es lediglich die Sicherung ber äußern Sonntagsruhe jum Zwecke habe, nicht gegen die